

Tarifvertragsparteien

Bundesverband Druck und Medien e.V.
Friedrichstraße 194-199, 10117 Berlin

Verdi - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Bundesvorstand Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Köpenicker Str. 30, 10179 Berlin

Fachlicher Geltungsbereich

Fachlich für die Betriebe der Druckindustrie; hierzu zählen die Druckvorlagenherstellung, die Druckformherstellung, der Druck und die Weiterverarbeitung, unabhängig von der Art des Druckverfahrens.

Persönlicher Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Laufzeit Tarifverträge

Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer	gültig ab 15.07.2005 in der Fassung 01.11.2024
Manteltarifvertrag für Angestellte	gültig ab 15.07.2005
Lohnrahmentarifvertrag	gültig ab 01.10.1984
Tarifvereinbarung und Gehaltstarifvertrag (Gehaltsgruppeneinteilung)	gültig ab 01.04.2003
Lohnabkommen	gültig ab 01.03.2024
Gehaltsabkommen	gültig ab 01.03.2024
Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen	gültig ab 01.01.1971

Lohngruppen

Lohngruppe I	Tätigkeiten, die <u>ohne Vorkenntnisse nach Anweisung</u> oder kurzer Einweisung unmittelbar ausgeführt werden können und die mit einer <u>geringen Verantwortung</u> für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.
Lohngruppe II	Tätigkeiten, die mit <u>geringen Vorkenntnissen</u> und einer <u>kurzen aufgabenbezogenen Unterweisung</u> oder Einarbeitung ausgeführt werden können, die geringe Anforderungen an Aufmerksamkeit wie Genauigkeit/Konzentration erfordern, die einer geringen bis erhöhten muskelmäßigen Beanspruchung unterliegen, die mit einer geringen, fallweise erhöhten Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.
Lohngruppe III	Tätigkeiten, die mit <u>erhöhten Vorkenntnissen</u> und einer <u>aufgabenbezogenen Unterweisung</u> oder Einarbeitung ausgeführt werden können, die erhöhte Anforderungen an Genauigkeit oder Gewissenhaftigkeit voraussetzen, die einer erhöhten, fallweise großen muskelmäßigen Belastung unterliegen, die mit geringer, fallweise erhöhter Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.
Lohngruppe IV	Tätigkeiten, die <u>Vorkenntnisse aufgrund aufgabenbezogener Unterweisung</u> oder Einarbeitung, fallweise <u>längerer Berufspraxis</u> voraussetzen, die erhöhte Anforderungen an Genauigkeit oder Gewissenhaftigkeit stellen, die mit erhöhten, fallweise <u>großen Belastungen</u> unterschiedlicher Art, insbesondere infolge maschinenabhängiger Arbeit, die mit erhöhter Verantwortung für Betriebsmittel und/oder Arbeitsprodukt verbunden sind.

Lohngruppe V (Ecklohn)	Tätigkeiten, die durch eine <u>einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung</u> oder einen gleichwertigen Abschluss <u>vermitteltes Fachwissen</u> erfordern, das auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann, die mittlere Anforderungen an Aufmerksamkeit sowie Denktätigkeit voraussetzen, die fallweise mittlerer muskelmäßiger Beanspruchung unterliegen, die mit <u>mittlerer Verantwortung</u> für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind.
Lohngruppe VI	Tätigkeiten, die neben der <u>abgeschlossenen Berufsausbildung</u> <u>erweitertes Fachwissen</u> erfordern, das auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann, die große Anforderungen an Genauigkeit und Konzentration sowie Denktätigkeit im Sinne z.B. von Überlegen, Suchen, Prüfen und Rechnen voraussetzen, die fallweise zumindest erhöhter muskelmäßiger Beanspruchung unterliegen, die mit <u>großer Verantwortung</u> für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind.
Lohngruppe VII	Tätigkeiten, die neben der <u>abgeschlossenen Berufsausbildung</u> <u>zusätzliches Fachwissen</u> erfordern, das <u>über die Lohngruppe VI</u> hinausgeht und durch eine <u>Zusatzausbildung</u> oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann, die große bis sehr große Anforderungen an Aufmerksamkeit, wie Genauigkeit/Konzentration und Denktätigkeit, im Sinne z. B. von Kombinieren, Koordinieren und Disponieren (Anforderungen an Umsicht, Abstraktionsvermögen oder Dispositionsfähigkeit), stellen, die mit einer großen bis <u>sehr großen Verantwortung</u> für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind.

Gehaltsgruppen

Gehaltsgruppe 1	<u>Einfache Tätigkeiten</u> , die eine Ausbildung nicht erfordern.
Gehaltsgruppe 2	Tätigkeiten, die <u>Vorkenntnisse</u> oder aufgabenbezogene Einarbeitung, jedoch keine 3-jährige Berufsausbildung erfordern.
Gehaltsgruppe 3	Tätigkeiten, die eine <u>abgeschlossene 3-jährige</u> oder dieser gleichgestellten <u>Berufsausbildung</u> erfordern. Die Qualifikation kann auch durch eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung erworben werden.
Gehaltsgruppe 4	Tätigkeiten nach <u>allgemeinen Anweisungen</u> , die eine <u>abgeschlossene Berufsausbildung</u> bzw. entsprechende Qualifikation und zusätzliche Fachkenntnisse erfordern.
Gehaltsgruppe 5	<u>Qualifizierte Tätigkeiten</u> mit entsprechenden nachgewiesenen <u>Spezialkenntnissen</u> oder Erfahrungen bei begrenzter Entscheidungsbefugnis.
Gehaltsgruppe 6	Tätigkeiten mit <u>Entscheidungsbefugnis</u> innerhalb eines größeren Verantwortungsbereichs.
Gehaltsgruppe 7	Angestellte mit <u>Entscheidungsbefugnis</u> innerhalb eines großen Verantwortungsbereichs oder <u>selbstständiger Weisungsbefugnis</u> über eine große Anzahl von Arbeitskräften.

Stundenlöhne gemäß Lohnabkommen in €

	01.07.2025	01.03.2026
Eingangsstufe zu Lohngruppe I	14,10	14,37
Lohngruppe I	15,24	15,53
Lohngruppe II	15,91	16,21
Lohngruppe III	16,58	16,89
Lohngruppe IV	17,15	17,47
Lohngruppe V (Ecklohn)	19,05	19,42
Lohngruppe VI	20,96	21,36
Lohngruppe VII	22,86	23,30
1. Gehilfenjahr	18,10	18,44

Monatsgehälter gemäß Gehaltsabkommen in €

	01.07.2025	01.03.2026
Gehaltsgruppe 1 Eintritt*	2.145,00	2.145,00
nach 2 Jahren	1.151,35	1.192,23
nach 4 Jahren	2.416,30	2.462,21
nach 6 Jahren	2.682,30	2.733,27
Gehaltsgruppe 2 Eintritt	2.145,00	2.145,00
nach 2 Jahren	2.298,66	2.342,34
nach 4 Jahren	2.587,98	2.637,15
nach 6 Jahren	2.874,12	2.928,73
Gehaltsgruppe 3 Eintritt	2.318,80	2.362,86
nach 2 Jahren	2.651,57	2.701,95
nach 4 Jahren*	2.983,28	3.039,96
nach 6 Jahren	3.311,81	3.374,74
Gehaltsgruppe 4 Eintritt	3.200,54	3.261,35
nach 2 Jahren	3.389,18	3.453,57
nach 4 Jahren	3.575,70	3.643,64
nach 6 Jahren**	3.768,58	3.840,18
Gehaltsgruppe 5 Eintritt	3.870,32	3.943,85
nach 2 Jahren	4.085,45	4.163,08
nach 4 Jahren	4.298,47	4.380,14
Gehaltsgruppe 6 Eintritt	4.621,70	4.709,51
nach 2 Jahren	4.874,99	4.967,61
nach 4 Jahren	5.133,57	5.231,11
Gehaltsgruppe 7 Eintritt	5.871,18	5.982,73

* Eingangsstufe für umgruppierte Facharbeiter der Druckindustrie bzw. Gleichgestellte, ohne anrechenbare Gehilfenjahre

** Eingangsstufe für Facharbeiter der Druckindustrie und ihnen Gleichgestellte

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

<u>gewerbliche Auszubildende</u>	01.07.2025
1. Ausbildungsjahr	1.151,94
2. Ausbildungsjahr	1.209,39
3. Ausbildungsjahr	1.266,84
4. Ausbildungsjahr	1.324,29
<u>kaufmännische Auszubildende</u>	
1. Ausbildungsjahr	1.147,58
2. Ausbildungsjahr	1.207,06
3. Ausbildungsjahr	1.266,54
4. Ausbildungsjahr	1.326,02

Regelarbeitszeit

38,0 h/Woche \triangleq 164,7 h/Monat

Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

Urlaubsgeld

gewerbliche Arbeitnehmer bis 31.12.2025	50% des Tagesverdienstes je Urlaubstag (Stundenlohn x 3,8)
gewerbliche Auszubildende bis 31.12.2025	50% des Tagesverdienstes je Urlaubstag (Ausbildungsvergütung / 43)
Angestellte und Auszubildende	50 % des Monatsgehältes bzw. der Ausbildungsvergütung geteilt durch 22 je Urlaubstag

Jahresleistung

gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende bei bestehendem Arbeitsverhältnis <u>vor</u> dem 01.06.2025	
ab 01.01.2026	159% des monatlichen Tariflohnes bzw. der Ausbildungsvergütung
ab 01.01.2027	154% des monatlichen Tariflohnes bzw. der Ausbildungsvergütung
gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende bei bestehendem Arbeitsverhältnis <u>ab</u> dem 01.06.2025	
ab 01.01.2026	154% des monatlichen Tariflohnes bzw. der Ausbildungsvergütung
Angestellte und Auszubildende	95% des monatlichen Tarifgehältes bzw. der Ausbildungsvergütung

Vermögenswirksame Leistungen

26,59 Euro monatlich

Zulagen

Mehrarbeit	
bei Tag- oder Frühschicht	25%
bei Spätschicht	45%
bei Nachtschicht	70%
Sonntagsarbeit	115%
Gesetzliche Feiertage	170%
Nachtarbeit (18 – 24Uhr)	25%
Nachtarbeit (0 – 6 Uhr)	52%